

RS OGH 2008/9/24 2Ob71/08t, 2Ob204/08a, 2Ob214/08x, 2Ob251/08p, 9ObA74/10p, 9ObA52/11d, 2Ob186/12k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

EKHG §1 IIIA

Rechtssatz

Das Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke seines Be- und Entladens setzt dieses noch nicht außer Betrieb; das Be- und Entladen stellt einen Betriebsvorgang dar. Allerdings ist dabei in jedem konkreten Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob auch tatsächlich ein Gefahrenzusammenhang in dem Sinn besteht, dass der Unfall aus einer spezifischen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugs resultiert. Der Unfall muss daher mit dem eigentlichen Vorgang des Be- und Entladens zusammenhängen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 71/08t
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 71/08t
- 2 Ob 204/08a
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 2 Ob 204/08a
Auch
- 2 Ob 214/08x
Entscheidungstext OGH 29.01.2009 2 Ob 214/08x
nur: Das Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke seines Be- und Entladens setzt dieses noch nicht außer Betrieb; das Be- und Entladen stellt einen Betriebsvorgang dar. (T1)
- 2 Ob 251/08p
Entscheidungstext OGH 10.06.2009 2 Ob 251/08p
Beisatz: Hier: Entladen von mit Stahlbändern umgebenen Holzpaketen aus einem LKW stellt einen Betriebsvorgang dar, zumal der Unfall durch ein Verschieben der Holzpakete infolge Kontakts von Holzstücken mit der Planenverstrebung des LKW verursacht wurde. (T2)
- 9 ObA 74/10p
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 ObA 74/10p
Vgl auch Beis wie T2
- 9 ObA 52/11d

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 52/11d

Beisatz: Hier: Reißen des Hebegurts beim Entladen des LKWs mit einem Gabelstapler. (T3)

- 2 Ob 186/12k

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 186/12k

nur: Das Be- und Entladen stellt einen Betriebsvorgang dar. (T4)

nur: Allerdings ist dabei in jedem konkreten Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob auch tatsächlich ein Gefahrenzusammenhang in dem Sinn besteht, dass der Unfall aus einer spezifischen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugs resultiert. (T5)

- 7 Ob 203/14z

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 203/14z

- 2 Ob 181/15d

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 181/15d

Auch; Beisatz: Ein Unfall, der sich im Zuge von Übungstätigkeiten mit einer am Kraftfahrzeug befestigten Vorrichtung (hier: Rohrgreifer) zur Vorbereitung eines später vorgesehenen Be- und Entladens ereignet, steht mit dem "eigentlichen Vorgang" des Be- und Entladens und daher mit der Nutzung als Kraftfahrzeug in keinem sachlichen Zusammenhang. (T6); Veröff: SZ 2016/66

- 2 Ob 20/16d

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 2 Ob 20/16d

Auch; Beisatz: Der Betrieb eines Hubstaplers ist erst als beendet anzusehen, wenn das zu transportierende Gut aus der Transportsicherung entlassen und stabil abgestellt bzw gelagert wurde. (T7); Veröff: SZ 2017/4

- 2 Ob 188/16k

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 188/16k

Auch; Veröff: SZ 2017/24

- 2 Ob 83/16v

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 83/16v

- 2 Ob 39/18a

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 39/18a

Auch; nur T4

- 1 Ob 135/18m

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 135/18m

- 2 Ob 198/18h

Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 198/18h

Beisatz: Kein Gefahrenzusammenhang bei Herabwerfen von Ladegut. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124207

Im RIS seit

24.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at